

Die Vereinigten Arabischen

Emirate

im Focus

Botschaft der Vereinigten Arabischen Emirate
in Deutschland
Nah- und Mittelost Verein e.V.
Nr. 1 - Dezember 2003, C 46321





مجلس تجارة و صناعية أبو ظبي
ABU DHABI CHAMBER OF COMMERCE & INDUSTRY

Editorial



Die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) begehen am 2. Dezember 2003 den 32. Jahrestag ihrer Gründung. Die am längsten existierende Föderation der Arabischen Welt feiert ihre Entstehung aus einigen armen Scheichtümern und deren Umwandlung zu einem wichtigen Erdölproduzenten und einer regionalen Wirtschaftsmacht.

In mehr als drei Jahrzehnten haben die VAE in diversen Aspekten einen beispiellosen Boom erlebt. Während dieser kurzen Zeit wandelten sie sich zu einem modernen Land, in dem die Bevölkerung ein Leben im Wohlstand und Frieden genießt. Die VAE sind das erfolgreichste Experiment in wirtschaftlicher und politischer Zusammenarbeit in der arabischen Welt.

Politische Stabilität, zügige Modernisierung und freie Marktwirtschaft zusammen mit großen Visionen für die Zukunft haben die VAE zu einem Anziehungspunkt für viele ausländische Firmen und Arbeitskräfte gemacht.

Unternehmerfreundliche Wirtschaftspolitik, wirtschaftliche Anreize sowie eine ausgezeichnete Infrastruktur machen die VAE für in- und ausländische Investoren attraktiv.

Die zahlreichen Gemeinschaftsunternehmen sowie Verbindungsbüros bekannter deutscher Unternehmen sind ein Zeichen für das Ausmaß des wachsenden Geschäftsverkehrs zwischen den beiden Ländern. Die VAE sind der zweitgrößte Handelspartner Deutschlands in der Arabischen Welt. Die bilateralen Beziehungen sind seit ihrer Aufnahme im Jahr 1972 freundschaftlich geprägt und haben sich kontinuierlich positiv entwickelt.

Der von einer großen deutschen Delegation begleitete Besuch des deutschen Bundeskanzlers Gerhard Schröder in den VAE im Oktober 2003 stieß auf großes Interesse und zeigte, dass die beiden Länder eine Intensivierung ihrer Beziehungen wünschen. Während des Besuchs sprach Kanzler Schröder mit Seiner Hoheit Scheich Zayed bin Sultan Al-Nahyan und zeigte sich beeindruckt von der beispiellosen Entwicklung der Emirate. Es wurden bilaterale Abkommen zur besseren Zusammenarbeit im Handel, im Öl- und Gassektor und im Gesundheitswesen unterzeichnet. Ebenfalls abgeschlossen wurde eine Vereinbarung zwischen Deutsche Welle-TV und Abu Dhabi Television.

Einige wichtige Vereinbarungen und Initiativen, die in den letzten Jahren zustande kamen, sind:

- **das Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung**
- **das Abkommen zur Förderung und zum Schutz der Investitionen**
- **das Abkommen zum Schutz der Zivilluftfahrt**
- **eine Gemeinsame Kommission zur Schaffung der Grundlagen für die Weiterentwicklung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beziehungen zwischen beiden Ländern**
- **das Abkommen zur Hochschul- und Berufsausbildung und zum Austausch von Lehrkräften.**

Von besonderer Bedeutung für die positive Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen sind das Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung, das Investitionsförderungs- und -Schutzabkommen sowie die gemeinsame Wirtschaftskommission.

Die Wirtschaftspolitik der VAE hat vor allem wirtschaftliche Liberalisierung und Diversifizierung zum Ziel. Ein nicht staatlich gelenktes Handelssystem, freie Wechselkurse und die Schaffung von diversen Freihandelszonen haben zur Ansiedlung ausländischer Investoren und zur Wirtschaftsbelebung beigetragen. Zu den wichtigsten Wachstumssektoren für die wirtschaftliche Diversifizierung gehören die Petrochemie, das Bauwesen, der Handel, das Finanzwesen sowie der Tourismus. Ausländische Investoren sind zur Förderung dieser Sektoren willkommen. Ihnen

werden beachtliche Anreize geboten, insbesondere in den Freihandelszonen. Große Projekte wie die Palm Inseln, Dubai Marina, Jumeirah Beach Residence, die Erweiterung des Hafens Jebel Ali, die Erweiterung des Dubai Flughafens, das Bauprojekt Burj Dubai, die Dubai Health City, das Dubai International Finanzzentrum, die Internet City und das Schienengebundene Nahverkehrssystem in Dubai öffnen ausländischen Unternehmen große Perspektiven. Beachtenswert ist auch die Entwicklung der Emirate Sharjah, Fujairah, Ras al-Khaimah, Ajman, Umm al-Qaiwain sowie darüber hinaus von Al Ain.

Für die VAE ist der Fremdenverkehrssektor ein wichtiger Faktor für das Wachstum seiner Wirtschaft. Dieser Sektor zieht große Investitionen an und spielt eine bedeutende Rolle im Wirtschaftsleben des Landes. Die moderne Infrastruktur, internationale Flughäfen, erstklassige Hotels, Einkaufspassagen, ausgezeichnete Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wärme und Gastfreundschaft ihrer Bewohner machen die Vereinigten Arabischen Emirate zu einem idealen Reiseziel. Jährlich besuchen eine Viertelmillion deutsche Touristen die VAE.

Ich bin sicher, dass die Publikation "**Die Vereinigten Arabischen Emirate im Focus**", die interessante Informationen enthält, zum Aufbau solider und langlebiger Beziehungen zwischen unseren Ländern beitragen wird. Ich möchte allen Organisationen und Unternehmen meinen Dank aussprechen, die dieses Projekt unterstützt haben. Mein Dank gilt auch all denen, die das Zustandekommen dieser Publikation ermöglicht haben.

Schließlich möchte ich die Gelegenheit nutzen und mitteilen, dass ich, in meiner zusätzlichen Aufgabe als neuer Doyen des Arabischen Diplomatischen Korps in der Bundesrepublik Deutschland, alle meine Kräfte für die Förderung der Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland einsetzen werde und mich auf diese Herausforderung freue.

Ali Mohammed Al-Zarouni
Botschafter der
Vereinigten Arabischen Emirate
und Doyen des Arabischen
Diplomatischen Korps in der
Bundesrepublik Deutschland

Steuerrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten bei einer Geschäftsbetätigung deutscher Unternehmen in den Vereinigten Arabischen Emiraten

Von Jörg Seifert und Dr. Ulrich Eder

A. Attraktivität einer Geschäftsbetätigung für deutsche Unternehmen

Der Nahe Osten und insbesondere die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) sind ein interessanter Absatzmarkt und wirtschaftlich günstiger Produktionsstandort für ausländische Unternehmen. Die starke Zahl der auf den in den VAE regelmäßig stattfindenden Messen vertretenen deutschen Unternehmen sowie die kontinuierliche Steigerung der Gründung von Niederlassungen in den VAE zeigen deutlich, daß das wirtschaftliche Interesse an dieser Region weiter ungebrochen ist.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt für die Investitionsentscheidung im Ausland ist die Möglichkeit einer steuergünstigen Gestaltung.

B. Vermeidung der deutschen Steuerpflicht ausländischer Gewinne

Die im Ausland erzielten Gewinne eines in Deutschland ansässigen Unternehmens unterliegen aufgrund des im deutschen Steuerrecht geltenden Prinzips des Welteinkommens grundsätzlich der deutschen Körperschaftsteuer. Dies schließt Einkünfte ausländischer Niederlassungen ein. Zwischen den VAE und Deutschland besteht seit 1996 ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA), welches rückwirkend ab dem 01.01.1992 anwendbar ist und das deutsche Besteuerungsrecht in Teilbereichen einschränkt.

C. Wirkungsweise des DBA aus Sicht deutscher Unternehmen

Das DBA bestimmt, daß Gewinne eines in Deutschland ansässigen Unternehmens lediglich der Besteuerung der VAE unterliegen, sofern das deutsche Unternehmen seine Tätigkeit in den VAE durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt. Liegt keine Betriebsstätte des deutschen Unternehmens in den VAE vor, unterliegen die in den VAE erzielten Gewinne des deutschen Unternehmens weiterhin der

deutschen Besteuerung. Dieser Grundsatz ergibt sich aus Art. 7 Abs.1 DBA.

1. Der Begriff der Betriebsstätte

Das Vorliegen der Betriebsstätte eines deutschen Unternehmens in den VAE ist somit von entscheidender Bedeutung für die Frage, ob die Gewinne des deutschen Unternehmens, die durch eine Geschäftstätigkeit in den VAE erzielt werden, der deutschen Besteuerung oder der Besteuerung der VAE unterliegen.

Der Begriff der Betriebsstätte ist in Art. 5 DBA legaldefiniert. Grundsätzlich muß es sich dabei um eine feste Geschäftseinrichtung handeln, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Als Betriebsstätte gilt gem. Art. 5 Abs 2 DBA:

- (1) ein Ort der Leitung,
- (2) eine Zweigniederlassung,
- (3) eine Geschäftsstelle,
- (4) eine Fabrikationsstätte,
- (5) eine Werkstatt oder
- (6) ein Bergwerk, ein Öl-, der Gasvorkommen, ein Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.

Eine Bauausführung oder Montage gilt dann als Betriebsstätte, wenn deren Dauer neun Kalendermonate überschreitet.

Art. 5 Abs. 4 DBA führt eine Negativliste hinsichtlich solcher Einrichtungen auf, die nicht als Betriebsstätte gelten. Dabei handelt es sich um:

- (1) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden,
- (2) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden,
- (3) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder

verarbeitet zu werden,

(4) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen,

(5) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen, sowie

(6) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Ziffern (1) bis (5) genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, daß die sich daraus ergebene Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

Im Umkehrschluß zu Art. 5 Abs.4 f) kann bei den unter Art. 5 Abs. 4 a) - e) aufgeführten Tätigkeiten doch eine Betriebsstätte vorliegen, wenn die sich aus der festen Geschäftseinrichtung ergebende Gesamttätigkeit nicht vorbereitender Art ist oder keine Hilfstätigkeit darstellt.

2. Vorliegen einer Betriebsstätte

Sofern ein deutsches Unternehmen seine Geschäftstätigkeit in den VAE durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt, unterliegen die dort erzielten Einkünfte dem Besteuerungsrecht der VAE. Die momentane Besteuerungspraxis nach dem Besteuerungsrecht der VAE ergibt, sofern es sich bei der Betriebsstätte nicht um Banken oder Unternehmen handelt, die unmittelbar mit der Förderung und Verarbeitung von Öl, Gas und petrochemischen Produkten befaßt sind, einen Besteuerungssatz von 0%.

Bei einem Transfer bzw. der Zurechnung solcher durch eine Betriebsstätte erwirtschafteten Gewinne an das deutsche Mutterunternehmen kommt grundsätzlich die Freistellungs- bzw. Anrechnungsme-

thode in Bezug auf die deutsche Steuer zum Tragen. Bei einer Freistellung richtet sich die Steuerbelastung des in den VAE erzielten Gewinns lediglich nach dem Steuerrecht der VAE. Da nunmehr das deutsche Steuerrecht auf in den VAE erzielte Gewinne nicht anwendbar ist und die VAE das Besteuerungsrecht nicht ausübt, bleiben die in den VAE erzielten Gewinne steuerfrei, es handelt sich um sog. "Weiße Einkünfte". Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die in den VAE gelegene Betriebsstätte eine "aktive" Tätigkeit i.S.d. Art. 24 Abs. 1 c) DBA i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1-6 des deutschen Außensteuergesetzes (AStG) ausübt. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt kommt die sogenannte Anrechnungsmethode zum Tragen. Bei Anrechnung der in den VAE erhobenen Steuer hängt die Gesamtsteuerbelastung der in den VAE erwirtschafteten Einkünfte von der deutschen Steuerbelastung ab. Die Anrechnung bringt damit in tatsächlicher Hinsicht keine steuerrechtlichen Vorteile, da die anzurechnende Steuerbelastung 0% beträgt.

Eine aktive Tätigkeit i.S.d § 8 Abs. 1 Nr. 1-6 AStG liegt grundsätzlich dann vor, wenn es sich bei der Geschäftstätigkeit um

- Land- oder Forstwirtschaft,
- Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Montage von Sachen, Erzeugung von Energie sowie dem Aufsuchen der Gewinnung von Bodenschätzen,
- Betrieb von Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen,
- Handel,
- Dienstleistungen oder
- Vermietung und Verpachtung

handelt. Diese Voraussetzungen sind allerdings wieder Einschränkungen unterworfen, insbesondere im Bereich Handel und Dienstleistungen (s.u.).

Als Resümee ist festzuhalten, dass bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen Gewinne einer in den VAE gelegenen Betriebsstätte einer deutschen Gesellschaft grundsätzlich von der deutschen Steuer freigestellt sind und damit letztlich steuerfrei verbleiben. Aufgrund dieser steuerlichen Rahmenbedingungen wird das deutsche Unternehmen regelmäßig daran interessiert sein, Gewinne in die steuerfreie ausländische Betriebsstätte zu verlagern. Hierbei sind jedoch die Grundsätze zur Einkunftsabgrenzung zwischen verbundenen Unternehmen (sog. "Verwaltungsgrundsätze") zu beachten, die sehr komplexe Voraussetzungen zur Anerkennung von

Leistungsbeziehungen zwischen Stammhaus und Betriebsstätte enthalten.

3. Einkünfte aus Dividenden

Interessante Gestaltungsmöglichkeiten ergeben sich aus dem DBA auch für Gewinne (Einkünfte aus Dividenden), die aus der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung einer deutschen Gesellschaft an einer Gesellschaft in den VAE entstehen. Sofern es sich bei der Muttergesellschaft um eine deutsche Kapitalgesellschaft handelt, die mit mindestens 10 % direkt an einer in den VAE gelegenen Gesellschaft beteiligt ist, können Gewinnausschüttungen der in den VAE gelegenen Gesellschaft an die deutsche Muttergesellschaft grundsätzlich von der deutschen Steuer freigestellt werden. Dies gilt jedoch ebenfalls nur unter der Voraussetzung, daß die in den VAE gelegene Gesellschaft eine aktive Tätigkeit i.S.d. Art. 24 Abs. 1 c) DBA i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1-6 des deutschen Außensteuergesetzes (AStG) ausübt (s.o.).

Eine aktive Tätigkeit im Bereich des Handel liegt z.B. nicht vor, wenn das deutsche Unternehmen an eine in den VAE gelegene Gesellschaft Waren liefert, an der sie selbst beteiligt ist. Dies würde grundsätzlich auf Vertriebsgesellschaften von deutschen Unternehmen zutreffen, sofern dieses an einer solchen Vertriebsgesellschaft in den VAE beteiligt sind. Allerdings sind die Voraussetzungen einer aktiven Tätigkeit i.S.d. Art. 8 Abs. 1. Nr. 4 AStG dann erfüllt, wenn das deutsche Unternehmen bei einer derartigen Konstellation nachweist, daß die Vertriebsgesellschaft in den VAE einen

(1) in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb

(2) unter Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr unterhält und

(3) die zur Vorbereitung, Abschluß oder Ausführung der Geschäfte gehörenden Tätigkeiten ohne Mitwirkung des deutschen Unternehmens ausübt.

Ähnlich strenge Voraussetzungen gelten für den Bereich der Dienstleistungen; dies soll hier jedoch nicht näher vertieft werden.

Sofern die obigen steuerlichen Voraussetzungen vorliegen, sind Gewinnausschüttungen der in den VAE gelegenen Gesellschaft an die deutsche Muttergesellschaft grundsätzlich von der deutschen Steuer freigestellt. Sofern allerdings die deutsche Muttergesellschaft solche Einkünfte aus Dividenden zur Ausschüttung



Rechtsanwalt Jörg Seifert

an die Gesellschafter verwendet, unterliegen diese Einkünfte der Gesellschafter wiederum der Kapitalertragsteuer.

Sofern die obigen Voraussetzungen nicht geschaffen werden können, z.B. die Kapitalbeteiligung weniger als 10% beträgt oder es sich bei der VAE Gesellschaft oder dem Dividendenempfänger nicht um Kapitalgesellschaften handelt, sind Gewinnausschüttungen der in den VAE gelegenen Gesellschaft an den deutschen Dividendenempfänger nicht von der deutschen Steuer freigestellt. Hier kommt gem. Art. 24 Abs.1 b Nr.1 DBA lediglich die Anrechnungsmethode zum Tragen, die wie oben dargestellt, aufgrund des Besteuerungsgrundsatzes von 0% in den VAE grundsätzlich keine positiven steuerrechtlichen Auswirkungen für den Dividendenempfänger hat.

D. Fazit

Deutsche Unternehmen können somit neben den anderen Investitionsanreizen, die die VAE ausländischen Investoren bietet, und soweit die Voraussetzungen des DBA vorliegen, gegenüber anderen Märkten enorme Wettbewerbsvorteile erzielen.

Aufgrund der komplexen Anforderungen, die das DBA an eine Freistellung von in den VAE erzielten Gewinnen stellt, sollte daher bei der Planung einer Geschäftstätigkeit in den VAE, das Vorliegen der Freistellungsstatbestände, stets vorab geklärt werden. Dies gilt auch für die steuerrechtliche Behandlung anderer Einkunftsarten, die das DBA neben den hier vorgestellten vorsieht, z.B. Einkünfte aus Zinsen, Lizenzen, selbständiger / unselbständiger Erwerbstätigkeit, öffentlicher Dienst.

Inhaltsverzeichnis

Editorial deutsch	3
Editorial englisch	4
35 years ruler of the Emirate of Abu Dhabi	5
The foreign policy of the United Arab Emirates	7
Ausschreibungen	7
Attraktiver Wirtschaftspartner Deutschlands	8
Botschafter Ali Mohammad Al-Zarouni neuer Doyen des Arabischen Korps in Deutschland	9
Sieben Emirate eine Nation	10
Warenverkehr der Bundesrepublik Deutschland mit den Vereinigten Arabischen Emiraten	10
Emirates Airlines - one of the fastest growing airlines worldwide	11
Dubailand - Tourismusziel der Superlative	12
Steuerrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten bei einer Geschäftstätigkeit deutscher Unternehmen in den Vereinigten Arabischen Emiraten	14
Adressen	16
Die VAE-Steuerparadis und Handelsdrehscheibe am Golf	17
Vorstand/Board Nah- und Mittelost-Verein	18
Impressum	18

Vorschau

Vorgesehene Themen für die nächste Ausgabe sind unter anderem

>Wirtschaftliche Entwicklung von Sharjah

>Projekte in Al Ain

>Bericht über Adnoc

Weitere Informationen über die Vereinigten Arabischen Emirate können angefordert werden über

Nah- und Mittelost-Verein e.V.:

Fax: +49 30 20641010

E-Mail: numov@numov.de

Internet: www.numov.de

Botschaft der Vereinigten Arabischen Emirate:

Fax.: +49 30 51651-900

E-Mail: berlin@uae-embassy.de

Internet: www.vae-botschaft.de

Board of the German Near and Middle East Association / Nah- und Mittelost-Verein e.V.

Founded 1934 in Berlin

Chairman of the Board:

Werner Schoeltzke
Chairman of the Board of Managing Directors
MAN Ferrostaal Industrieanlagen GmbH

Dept. Chairmen:

Jürgen K. Nehls
Chairman of the Supervisory Board
Secartis AG / Giesecke & Devrient GmbH

Helene Rang
Proprietor Helene Rang & Partner
Managing Director
German Near and Middle East Association

Jens-Ove Stier
Member of the Board
Schmidt Bank AG

Honorary Member of the Board:

Hans-Jürgen Wischnewski
Bundesminister / Staatsminister a.D.
Honorary Member of the Board of the
German Near and Middle East Association

Members of the Board:

Martin Bay
Chairman of the Board of Managing Directors
DB ProjektBau GmbH

Edwin Eichler
Member of the Board
ThyssenKrupp AG

Dr. Bernd Eisenblätter
Managing Director
GTZ, Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit

Jürgen Fitschen
Member of the Group Executive Committee
Deutsche Bank AG

Klaus Galinski
President of the Board of directors,
Hasco GmbH & Co KG

Wilfried H. Graf
Member of the Board
Arab Bank AG

Dr. Michael Hanisch
Chairman of the Board
SMS DEMAG AG

Dr. Peter Hennig
Divisional Board Member
Commerzbank AG

Dr. Martin Herrenknecht
Chairman of the Board
Herrenknecht AG

Andreas Kley
Divisional Board Member
Siemens AG / KWU

Ingrid Matthäus-Maier
Member of the Board
KfW, Kreditanstalt für Wiederaufbau

Peter F. Mayr
Managing Director
Terramar GmbH

Hartmut Mehdorn
Chairman of the Board
Deutsche Bahn AG

Carlos Möller
Member of the Board
Bilfinger Berger AG

Prof. Dr. Jürgen Richter
Chairman of the Supervisory Board
Lycos N.V. Haarlem (NL)

Bernd Romanski
Managing Director
M+W Zander FE / TKT

Ronald Seilheimer
Member of the Executive Board
HypoVereinsbank AG

Impressum

DIE VEREINIGTEN ARABISCHEN EMIRATE IM FOCUS®

Herausgeber:

Nah- und Mittelost-Verein e.V.
German Near and Middle East Association,
founded 1934
Botschaft der Vereinigten Arabischen Emirate
Embassy of the United Arab Emirates

Verantwortlich:

Helene Rang
Botschafter Ali Mohammed Al-Zarouni

Nah- und Mittelost-Verein e.V.:

Jägerstr. 63a, D-10117 Berlin

Tel.: +49 30 2064100

Fax: +49 30 20641010

E-Mail: numov@numov.de

Internet: www.numov.de

Botschaft der Vereinigten Arabischen Emirate:

Katherina-Heinroth-Ufer 1, 10787 Berlin

Tel.: +49 30 516516

Fax.: +49 30 51651-900

E-Mail: berlin@uae-embassy.de

Internet: www.vae-botschaft.de

1. Ausgabe

Dezember 2003

erscheint dreimonatlich

Gesamtleitung / Chefredaktion:

Helene Rang, Dr. Mohammed Al-Fakhri

Redaktion:

Amani Barth, Kirill Dmitriev,
Jasmina Feldmann, Abdurrahim Gülec,
Dr. Klaus Dieter von Horn, Mohammed Ibhahine,
Wolfgang Jordan, Malakeh Sanati-Künne, Simone Mayer, Gabriele Reimers

Weitere Mitarbeit:

Esen Al-Muhasibaji

Layout / Technische Abwicklung:

Kirill Dmitriev, Nils Harmsen, Helmut Mommsen,
Wolfgang Jordan, Gabriele Reimers

Druck:

A&C Druck und Verlag GmbH, Hamburg

Gastautoren:

Dr. Bernd Jäckel

Holger Ochs

Dr. Jörg Seifert

Für weitere Unterstützung für diese Ausgabe bedanken wir uns besonders bei:

Abu Dhabi Chamber of Commerce & Industry
Emirates Airlines
Dubai Municipality

Alle veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck oder Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Nah- und Mittelostvereins e.V. in Hamburg und Berlin und der Botschaft der Vereinigten Arabischen Emirate. Für die Vollständigkeit sowie für die sachliche Richtigkeit einzelner Beiträge und für sich hieraus möglicherweise ergebende Ansprüche oder Folgen übernehmen die Herausgeber keinerlei Haftung.